

Krisen- und Sanierungsberatung

Steuerberater können ihre in die Krise geratenen Mandanten umfassend beraten und sie dabei unterstützen, sich wieder zukunftsfest aufzustellen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sanierungs- und Insolvenzberater in Krisensituationen kann der Steuerberater durch Prüfung der bilanziellen Situation feststellen, ob die Sanierung des Unternehmens möglich ist oder eine Unterbilanz, eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder droht. Derartige Tätigkeiten sind nicht Bestandteil des üblichen Mandats und erfordern stets eine individuelle und passgenaue Beratung.

Seit dem 1. Januar 2021 können Steuerberater auch als gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte oder als Sanierungsmoderatoren mit ihrer Fachkompetenz Unternehmen zur Seite stehen, denen die Zahlungsunfähigkeit droht. Niemand kennt die finanzielle Situation der Mandanten besser als der Steuerberater. So können sie bspw. die Krisenursachen analysieren, Sofortmaßnahmen einleiten, ein tragfähiges Restrukturierungskonzept erstellen oder die Mandanten bei Verhandlungen mit Stakeholdern begleiten.

Auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ist es Steuerberatern möglich, als Begleiter ihrer Mandanten einzelne betriebswirtschaftliche Aufgaben für die Insolvenzgerichte und Insolvenzverwalter zu übernehmen.

Steuerberater können aber auch als Sachwalter oder als Insolvenzverwalter von den Insolvenzgerichten auf Grundlage der Insolvenzordnung bestellt werden.

Der Sachwalter berät das insolvente Unternehmen bei der Sanierung, prüft u. a. die wirtschaftliche Lage des Schuldners und überwacht die Geschäftsführung.

Als Insolvenzverwalter entscheidet der Steuerberater auch über Maßnahmen zur Fortführung des Unternehmens. Ist eine Sanierung und Rettung des Unternehmens nicht mehr möglich, bleibt nur die Liquidation. Als Liquidator beendet der Steuerberater die laufenden Geschäfte des Unternehmens.

Steuerberater können auch die Funktion eines Zwangsverwalters durch Bestellung durch das Zwangsvollstreckungsgericht nach dem Zwangsverwaltungsgesetz (ZwVwG) ausüben. Dabei wird anstelle des Schuldners die Verwaltung und Nutznießung des Grundbesitzes zur Sicherung der Gläubigerrechte wahrgenommen.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt dem Berufsstand allgemeine Hinweise für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten und besondere Hinweise für die jeweilige vereinbarte Tätigkeit zur Verfügung:

- Sanierungs- und Insolvenzberater,
- Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter,
- Sachwalter,
- Insolvenzverwalter,
- Liquidator,
- Zwangsverwalter.